

Genossen!

In meinen bisherigen Ausführungen bin ich mehrfach auf die mit der Dienstanweisung 1/86 erlassenen Ordnungen und Weisungen eingegangen. Dazu möchte ich noch einige Ergänzungen machen.

Ausgehend vom Recht der Verhafteten, persönliche Verbindungen zu unterhalten, galt es in Erarbeitung der Dienstanweisung 1/86 auch einheitliche Festlegungen zur Durchführung des Besucherverkehrs zu treffen.

Mit der Ordnung Nr. 2/86 - der Ordnung zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MfS - verfügen wir über ein überschaubares und praktikables Dokument zur Realisierung dieser spezifischen politisch-operativen Sicherungsaufgabe.

In Verwirklichung der darin fixierten Grundregeln sind noch bestehende teilweise ungerechtfertigte unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Realisierung eines anforderungsgerechten Besucherverkehrs rigoros abzubauen.

Aus der Fülle aufzuwerfender Probleme möchte ich vor allem herausgreifen: